



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. August 1962

Nr. 4694

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Strassenplan "Egelmoos" mit speziellen Bauvorschriften (Zonenordnung), sowie den Richtplan für die vorge-sehene Ueberbauung zur Genehmigung. Der erwähnte Plan umfasst das Gebiet, welches im Westen durch die Schwerzimoosstrasse, im Norden durch den Höhenweg, im Osten durch die Waldeggstrasse und im Süden durch das Trasse der SZB begrenzt ist. Die neue Linienführung der Schwerzimoosstrasse bildet ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Strassenplanes. Mit dem vorgelegten Plan wird eine wirtschaftliche und im Sinne der Planung geordnete Ueberbauung angestrebt, unter Berücksichtigung einer möglichst weitgehenden Freizügigkeit für die Bedürfnisse der Bauherrschaft.

Die öffentliche Auflage des Teilzonen- und Strassenplanes, der speziellen Bauvorschriften (Zonenordnung), sowie des Richtplanes erfolgte vom 23. Juli 1960 bis 23. August 1960. Eine Prüfung der speziellen Bauvorschriften (Zonenordnung) durch die zuständigen kantonalen Behörden ergab einige kleine Korrekturen an den § 8 und 12. Diese Abänderungen wurden vom 24. März 1961 bis 23. April 1961 erneut aufgelegt. Gegen die erstgenannte Auflage wurden fristgerecht nachfolgende Einsprachen eingereicht.

1. Herr A. Kaiser, Höhenweg, Biberist
2. Herr Walter Flury, Schwerzimoosweg, Biberist
3. Herr Dr. Hans Bracher für:
 - a) Begert Karl, Landwirt, Biberist
 - b) Kaiser Adolf, Landwirt, Biberist
 - c) Steiner Hans, Schmiede, Biberist
4. Herr Dr. F. J. Jeger für Burki-Bossert Werner, Landwirt, Biberist.

Die Einsprachen 1 - 3 konnten auf dem Verhandlungswege durch die Ortsplanungskommission bereinigt werden und wurden zurückgezogen. Mit dem unter 4 genannten Einsprecher konnte lange Zeit keine Einigung erzielt werden. Erst am Abend vor der Gemeindeversammlung

hat Herr W. Burki die ausgearbeitete Vereinbarung unterschrieben und die Einsprache zurückgezogen. Diese Vereinbarung wurde im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden abgeschlossen und der Wortlaut, sowie die weitem Details mit Beschluss Nr. 6400 vom 13. Dezember 1960 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1960 genehmigte sowohl den Teilzonen- und Strassenplan "Egelmoos", die speziellen Bauvorschriften (Zonenordnung), sowie den Richtplan. Da gegen die Abänderung der § 8 und 12 der speziellen Bauvorschriften keine Einsprache erfolgte, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für diese Genehmigung zuständig. Diese erfolgte am 18. Mai 1961. Ueber das gesamte, eingangs erwähnte Baugebiet, führte die Gemeinde parallel- laufend mit der Planung eine Baulandumlegung durch, welche mit RR Nr. 3511 vom 23. Juni 1961 bereits definitiv genehmigt wurde.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist festzuhalten, dass gemäss § 3 der speziellen Bauvorschriften vor Baubeginn über die ganze Zone ein spezieller Bebauungsplan ein- gereicht werden muss, in welchem die Stellung der Gebäude, sowie deren weitem Ausmasse in bezug auf Grösse und Standort genau fest- zulegen sind. Die in dem von der Gemeinde ausgearbeiteten Richtplan festgelegten Grundsätze sind dabei zu beachten. Der vorerwähnte Richtplan hat somit nur programmatischen Charakter.

Es wird

beschlossen:

Dem Teilzonenplan "Egelmoos", dem dazu gehörenden Richtplan, sowie den speziellen Bauvorschriften (Zonenordnung) wird die Ge- nehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	" 14.--	
<u>Total:</u>	<u>Fr. 38.--</u>	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde zu verrechnen) (Staatskanzlei Nr. 1355)

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Teilzonenplan mit speziellen
Bauvorschriften und Akten, 1 gen. Richtplan
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Teilzonenplan mit speziellen
Bauvorschriften
Kantonale Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist (2)
Baukommission der Einwohnergemeinde Biberist, mit 2 gen. Teil-
zonenplänen, mit 3 speziellen Bauvorschriften und 2 gen. Richt-
plänen
Planungskommission der Einwohnergemeinde Biberist
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

